

TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen

Grundsätze • Vertragstypisierung • Vertragsmuster



TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen

Grundsätze • Vertragstypisierung • Vertragsmuster

1 Vorwort – Warum kooperieren?	6
2 Grundsätze für die Zusammenarbeit mit der Industrie	8
3 Partnerschaften mit der Industrie	10
4 TUM Industry Engagement Program	12
5 Forschungsk Kooperationen und Vertragstypisierung	14
5.1. Geheimhaltungsvereinbarungen (Non-Disclosure Agreement – NDA)	14
5.2. Materialtransfervverträge (Material Transfer Agreement – MTA)	15
5.3. Werkverträge (Wissenschaftliche Dienstleistungen)	16
5.4. Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen	17
5.4.1. Forschungs- und Entwicklungsverträge (FuE-Verträge)	19
5.4.2. Forschungs- und Entwicklungs- (FuE) Rahmenvereinbarungen	19
5.4.3. TUM Joint Lab-Vereinbarungen	19
5.5. Öffentlich geförderte Verbundprojekte	20
5.5.1. Nationale Verbundprojekte (z. B. BMBF)	20
5.5.2. ZIM-Kooperationsprojekte	22
5.5.3. EU-Konsortialverträge	22
5.5.4. Weiterleitungsverträge (insbesondere DFG-kordinierte Programme)	23
5.6. Überblick über die Vertragstypen	24
6 Nutzung von geistigem Eigentum	26
6.1. TUM IP Policy	26
6.2. Lizenz- und Verwertungsverträge	28
7 Leitlinien der TUM Kooperationskultur	30
Impressum	33

1 | Vorwort – Warum kooperieren?

Die Technische Universität München (TUM) zählt heute zu einer der besten Universitäten Europas – das belegen Forschungserfolge, die Qualität unserer Absolventinnen und Absolventen, die gesellschaftliche Relevanz unserer Innovationen, die wirtschaftliche Gestaltungskraft unserer Start-ups und auch die internationalen Universitätsrankings. Heute sehen wir, dass die mit der Gründung unserer Universität verbundene Hoffnung, „der industriellen Welt den zündenden Funken der Wissenschaft zu bringen“ (Karl Max von Bauernfeind, 1868), richtig formuliert war.

Seither hat die TUM durch erkenntnisorientierte Grundlagenforschung ebenso wie durch problemdefinierte Anwendungsforschung prägend zur Entwicklung moderner Lebensräume beigetragen, häufig durch die Überführung technischer Ideen in Unternehmensgründungen sowie durch Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen. Über Forschungs- und Entwicklungsprojekte erhalten Wirtschaftspartner Zugang zu Wissen von TUM-Expertinnen und Experten, die an zukunftsfähigen Themen forschen und ihnen helfen, Technologien neu- oder weiterzuentwickeln und in ihre Wertschöpfungsketten zu integrieren.

In einer sich rasch verändernden Welt seine Gestaltungskraft beizubehalten, setzt aber voraus, sich selbst kontinuierlich zu verändern und sich ständig an neuen Herausforderungen auszurichten. Und das tun wir – mit neuen Professuren, einer innovationsförderlichen Strukturreform von 14 Fakultäten zu sieben Schools, zukunftsfähigen Forschungsschwerpunkten und neuen Maßnahmen, um neue Kenntnisse, Technologien und Dienstleistungen effektiv in marktwirtschaftliche Innovationsprozesse einzuspeisen. Mit dem neuen TUM Industry Engagement Program (TUM IEP) wollen wir unsere etablierten Wirtschaftspartner mit fachlich einschlägigen Wissenschaftstalenten und Stu-

dierenden vernetzen, sie über neue Entwicklungen und Berufungen an der TUM auf dem Laufenden halten und gemeinsame Forschungsinteressen identifizieren, um vielversprechende Technologien gemeinsam erfolgreich voranzubringen. Gerade für neue Partner, die künftig mit der TUM zusammenarbeiten wollen, haben wir mit dem TUM IEP einen einfachen Zugang zu den Potentialen und Ressourcen unserer Universität geschaffen. Die hierfür eingerichteten Key Account Manager bilden die persönliche Schnittstelle zwischen Universität und Industrie.

Die zunehmende Komplexität wissenschaftlicher Herausforderungen, z. B. bei KI und Quantentechnologien, macht in der Forschung immer stärker eine offene Innovationskultur und längerfristige Verbundstrukturen erforderlich. In diesen Verbundstrukturen wirkt die TUM als zentraler Akteur von Innovationsökosystemen aus Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen, Zulieferern, Technologiefirmen, Inkubatoren und Start-ups. Mit den TUM Joint Labs haben wir ein neues Format für eine solche strategische Zusammenarbeit geschaffen. Gesteuert durch eine gemeinsame Governance auf Augenhöhe und unterstützt durch mehrjährige Budgets bringen die TUM Joint Labs wissenschaftliche und wirtschaftliche Interessen zusammen. Die Partner teilen sich wertvolles Expertenwissen und Erfahrungen und entscheiden vertrauensvoll zusammen über thematische Schwerpunkte mit Marktpotential. Sie erschließen diese Forschungsthemen systematisch durch komplementäre Teilprojekte, die Synergien entfalten. Die TUM Joint Labs machen die TUM und ihre Wirtschaftspartner gleichermaßen agiler, versetzen beide in die Lage, neue Entwicklungen früher vorherzusehen und ihre Innovationen an den Marktbedürfnissen auszurichten. Sie befruchten in ganz erheblichem Umfang auch die Ausbildung unserer Studierenden und führen die künftigen Fachkräfte frühzeitig an praxisrelevante Problemstel-



Thomas F. Hofmann, Präsident der
Technischen Universität München

lungen heran; andererseits profitieren wiederum die Wirtschaftsunternehmen von den jungen Talenten und deren Kreativität und erzielen damit Wettbewerbsvorteile.

Bei mehr als 1.000 Forschungsverträgen pro Jahr, kleineren und größeren, ließe sich das Kooperationsnetzwerk der TUM nicht mehr sinnvoll gestalten, wenn ihm keine verbindlichen Regeln zugrunde lägen. Um die nach Art und Umfang sehr unterschiedlichen Vertragsbeziehungen zu strukturieren und administrativ effizient zu gestalten, haben wir im Jahr 2013 erstmals die Auftrags- und Kooperationsarten typisiert und in einem verbindlichen Regelwerk standardisiert. Die Entwicklungen der vergangenen zehn Jahre empfehlen nunmehr eine Aktualisierung dieses Regelwerks, um erweiterte Gestaltungsräume für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu eröffnen. So wurden die Kooperationsformen und Vertragsformate, deren Erläuterungen sowie die Vertragsmuster angepasst. Zudem wurden neue Formate eingeführt, wie das TUM IEP sowie die TUM Joint Labs.

Das vorliegende Regelwerk soll die Förderung der Zusammenarbeit mit Wirtschaftspartnern schlank gestalten; es verpflichtet aber gleichzeitig zu Loyalität gegenüber der Universität, die ihrerseits günstige Rahmenbedingungen

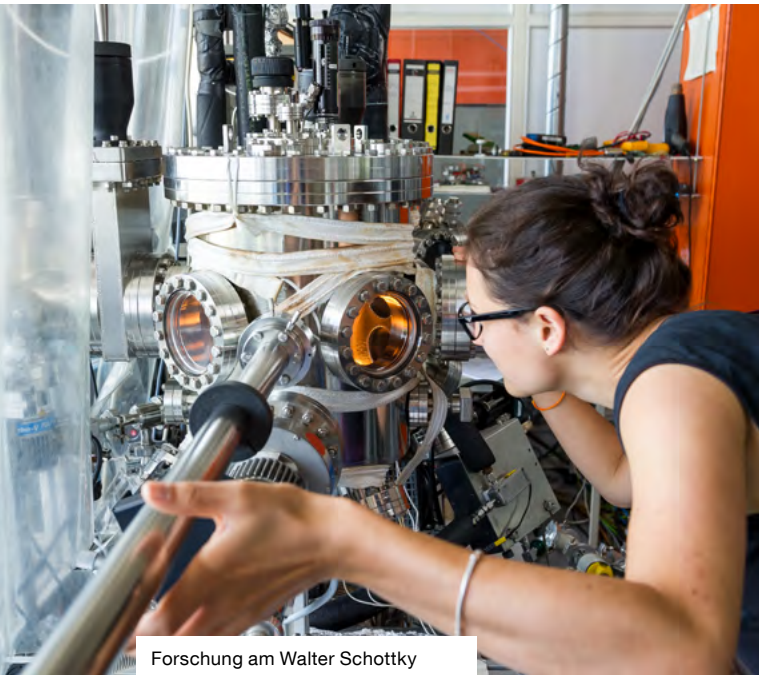
für die Forschung vorhält (Personal, Räume, allgemeine Sach- und Betriebsinvestitionen). Bei aller Bedeutung dürfen die Forschungs- und Wirtschaftskooperationen den allgemeinen Hochschulhaushalt nicht belasten; sie müssen daher alle der Universität entstehenden direkten und indirekten Kosten abdecken – die Minимальforderung an eine „unternehmerische Universität“!

Das nachfolgende Schriftdokument einschließlich der neuen Musterverträge tritt universitätsweit am 01.01.2025 in Kraft. Die darin definierten Grundsätze und Rahmenbedingungen gelten für alle nach diesem Stichtag neu verhandelten Verträge.

Für die Technische Universität München:

Thomas F. Hofmann
Präsident

2 | Grundsätze für die Zusammenarbeit mit der Industrie



Forschung am Walter Schottky Institut der TUM

TUM Forschungsförderung & Technologietransfer (TUM ForTe) ist Erstkontakt (E-Mail: research-cooperations@tum.de) und – in ständiger Abstimmung mit dem TUM Legal Office – zentrale Koordinationsstelle bei allen Vertragsverhandlungen für Forschungs- und Wirtschaftskooperationen.

TUM ForTe unterstützt die TUM Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Kooperationen mit Dritten, berät bei der Klärung von Formaten der Zusammenarbeit und bei Fragen zu geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP).



Wirtschaftsunternehmen und Forschungspartner erhalten von TUM ForTe Unterstützung bei der Identifizierung fachlich ausgewiesener Wissenschaftstalente für Projektvorhaben. TUM ForTe agiert als Servicestelle für alle Prozessfragen zu TUM-Forschungskooperationen. Für Mitglieder unseres TUM IEP bietet TUM ForTe einen Key Account Manager als zentrale Koordinierungsperson an.

Als Fundament professionell ausgestalteter Forschungs- und Wirtschaftsbeziehungen mit Dritten gelten für den Abschluss von Verträgen folgende **Grundsätze**:

- **Gesetzliche und ethische Grundsätze:** Vertragsinhalte müssen mit den gesetzlichen Vorgaben und den ethischen Leitlinien der TUM ([TUM Mission Statement](#)) vereinbar sein. Bei der Vertragsausgestaltung sind Interessenkonflikte zu vermeiden und bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen transparent zu machen; so schließen sich z. B. parallel laufende Zusammenarbeiten mit mehreren Vertragsparteien zum gleichen Forschungsthema oder auch die Verwendung von nicht autorisierten Informationen oder Materialien aus. Auf den TUM Research Code of Conduct (Kapitel 7) wird ausdrücklich verwiesen.

- **TUM Vertragsmuster:** Nach internationalen Gepflogenheiten werden Vertragsverhandlungen basierend auf Musterverträgen geführt. Die grundlegend aktualisierten Vertragsmuster der TUM orientieren sich an Best-Practice-Beispielen erfolgreicher Zusammenarbeit. Damit das passende Vertragsmuster schnell gefunden wird, hat die TUM ihre Auftrags- und Kooperationsarten typisiert (Kapitel 5). Die TUM Vertragsmuster sind in deutscher und englischer Sprache zum Download in der jeweils aktuellen Version erhältlich.

- **Akademischer Nutzen:** Der akademische Nutzen ergibt sich aus der unentgeltlichen Nutzung von Forschungsergebnissen sowie damit verbundener Schutzrechte für eigene wissenschaftliche Zwecke der TUM und der Projektbeteiligten in Forschung und Lehre. Dies ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten.

- **Immaterialgüter (Intangible Assets einschließlich Intellectual Property Rights):**

- das Humankapital (z. B. Know-how, Beziehungsnetzwerke) der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Urheberrechte sowie die Erfahrungen der Universität im Wissensmanagement und
- gesetzlich schützbares Arbeitsergebnisse oder Entwicklungen, sog. Intellectual Property Rights (IPRs), wie z. B. Erfindungen und daraus entstehende Patentanmeldungen, Schutzrechtsergänzungszertifikate und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen sowie urheberrechtlich geschützte Computerprogramme, ästhetische Formschöpfungen (registriertes, nicht registriertes und urheberrechtlich geschütztes Design), Marken, Halbleiterschutz (Mask Work) und Sortenschutz usw. Erschaffen Beschäftigte der TUM Immaterialgüter, so gilt die TUM IP-Policy. Bei Schutzrechtsanmeldungen (IPRs) aus Projekten mit Dritten, etwa im Rahmen von Forschungsk Kooperationen, wird die TUM Mitanmelderin, z. B. bei Patent-, Design-

und Markenschutzanmeldungen. Leitungen bzw. Geschäftsführungen von An-Instituten der TUM sind gehalten, sich an den IP-Regelungen der TUM zu orientieren.

- **Projektbezogene Vollkosten:** Entsprechend dem Gebot des wirtschaftlichen Handelns sind projektbezogene Vollkosten die Grundlage der Kostenkalkulation und der internen Leistungsverrechnung der TUM gegenüber Dritten. Vollkosten werden als Zuschlagskalkulation gemäß dem vereinfachten Kalkulationsschema zur Auftragskalkulation nach EU-Gemeinschaftsrahmen ermittelt. Für alle vertraglichen Leistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, finden marktübliche Ansätze und angemessene Konditionen Anwendung; dies gilt im Besonderen bei Verhandlungen zur Übertragung eines Eigentums- bzw. Nutzungsrechts von Immaterialgütern.
- **Finanzielle Projektabwicklung:** Die Einnahmen und finanziellen Verpflichtungen eines Projekts mit Dritten werden ausschließlich über einen zugeteilten SAP Fonds an der TUM abgewickelt.
- **Zusammenarbeit mit TUM-Ausgründungen:** Bei der geplanten Zusammenarbeit zwischen einem gegründeten Unternehmen (z. B. TUM Spin-off oder Unternehmensbeteiligung) und der TUM sind besondere Compliance-Grundsätze zu beachten. Diese Prinzipien sind in der Informationsbroschüre [Gründen an der TUM](#) aufgeführt.
- **Unterschriftenbefugnis:** Die TUM ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung, vertreten durch den Präsidenten. Folglich betreffen Vertragsvereinbarungen mit Dritten die TUM im Ganzen; **einzelne Mitglieder der Universität können keine Forschungsverträge mit Dritten tätigen**, soweit keine Unterschriftenbefugnis übertragen ist.

3 | Partnerschaften mit der Industrie

Die TUM ermöglicht Industriepartnern – abhängig von deren Engagement – die Zusammenarbeit auf drei unterschiedlichen Ebenen:

1 Projektpartnerschaft:

Im Rahmen einer projektbasierten Zusammenarbeit werden themenbezogen einzelne Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte) oder wissenschaftliche Dienstleistungen bearbeitet.

2 Strategische Partnerschaft:

In einer nachhaltigeren und schlagkräftigeren Form der strategischen Zusammenarbeit erfolgen Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte) unter dem Dach einer Rahmenvereinbarung. Darauf aufbauend ermöglichen **TUM Joint Labs** mit einer gemeinsamen Governance, einem mehrjährigen Finanzrahmen und einem klaren

thematischen Fokus die Möglichkeit, diese strategische Partnerschaft weiter auszubauen. Als Mitglied des TUM Industry Engagement Programs wird dem strategischen Partner ein Key Account Manager zum frühzeitigen Themen-Scouting sowie der optimalen Koordination und Betreuung der Partnerschaft zugeordnet.

3 Industry on Campus Partnerschaft:

Basierend auf einer Rahmenvereinbarung und der gemeinsamen Nutzung von Kooperationsräumen am Campus erfolgt eine langfristig angelegte, strategische Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Innovation. Als Mitglied des **TUM Industry Engagement Programs** wird dem **Industry on Campus Partner** ein Key Account Manager zur optimalen Koordination und Betreuung der Partnerschaft zugeordnet, um die Synergien vor Ort z. B. durch Netzwerkveranstaltungen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Workshops mit Studierenden gemeinsam zu heben.

Projekt-partnerschaft	Strategische Partnerschaft	Industry on Campus Partnerschaft
Individuelle FuE oder Werkverträge	FuE Rahmenvertrag und/oder TUM Joint Lab	FuE Rahmenvertrag und/oder TUM Joint Lab
	Key Account Manager (als Mitglied des TUM IEP)	Key Account Manager (als Mitglied des TUM IEP)
		Gemeinsame Infrastrukturen
		Langfristige Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Innovation



Ein Forschungsprojekt der TUM:
das Projekt WARP (Autonomes
Fahren)

4 | TUM Industry Engagement Program

Das TUM Industry Engagement Program (TUM IEP) ist ein attraktives Angebot für Unternehmen aller Größen und hilft dabei, die Ressourcen und Möglichkeiten des TUM-Ökosystems optimal zu nutzen, speziell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens einzugehen und eine Zusammenarbeit effektiv zu gestalten. Hierfür stellt die TUM jedem Mitglied des TUM IEP einen Key Account Manager an die Seite.

Das TUM IEP fördert:

- eine proaktive Vernetzung von Wirtschaftspartnern mit fachlich einschlägigen Professorinnen und Professoren, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie Studierenden der TUM,
- einen strukturierten Informationsaustausch über Neuentwicklungen an der TUM,
- die Identifizierung gemeinsamer Forschungsinteressen und Synergiepotentiale,
- die fruchtbare Zusammenarbeit zu potentialreichen Technologien,
- den Transfer in marktorientierte Innovationsprozesse.

Gerade auch für neue Partner, die künftig mit der TUM zusammenarbeiten wollen, bietet das TUM IEP einen einfachen Zugang zu den Potentialen und Ressourcen der TUM. Für unsere Mitglieder bietet sich durch Key Account Manager die Möglichkeit, die Zusammenarbeit noch stärker strategisch auszurichten und stetig auf der Höhe der neuesten technologischen Entwicklungen zu sein.

Das TUM IEP unterstützt die Partnerschaft in drei Kernbereichen:

- ① **TUM Research & Future Technologies,**
- ② **TUM Insights** und
- ③ **TUM Talent & Network.**

① TUM Research & Future Technologies

Mit über 660 Professorinnen und Professoren an sieben Schools, sechs integrativen Forschungsinstituten und sieben Zentralinstituten entwickelt die TUM stetig neue vielversprechende Technologien für Wirtschaft und Gesellschaft. Gleichzeitig zeigen Unternehmen einen wachsenden Bedarf an neuen Ideen und einem frühzeitigen Zugang zu innovativen Technologieentwicklungen. Die Key Account Manager identifizieren gemeinsam mit den Partnerunternehmen relevante Themenbereiche und vermitteln den Kontakt zu den fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die über spezifisches Know-how zur Problemlösung verfügen.

Im Rahmen von strukturierten Exploratory Workshops können Wirtschaftspartner und Forschende der TUM gemeinsam aktuelle Problemstellungen und neue Entwicklungschancen diskutieren, Forschungsfragen neu denken sowie innovative Lösungsansätze und konkrete Projektideen entwickeln. Außerdem ermöglicht das TUM IEP einen frühen Einblick in das IP der TUM, auch in Form von ausgewählten unveröffentlichten Patentanmeldungen.



Erfolgreiche Industrie-kooperationen der TUM

2 TUM Insights

Die Mitglieder werden per individuelle Newsletter über alle wichtigen, neuen Entwicklungen an der TUM informiert, wie z. B. über neue Berufungen, neue Infrastrukturen und Technologieinnovationen, zukunftsfähige Potentialbereiche oder auch exklusive Vorab-Informationen zu High-tech-Ausgründungen.

Außerdem wird passgenau zu öffentlichen Ausschreibungen und geplanten Anträgen innerhalb des TUM-Ökosystems informiert, um die Möglichkeit einer gemeinsamen Antragstellung mit dem TUM IEP Industriepartner auszuloten.

3 TUM Talent Network

Das TUM IEP fördert die proaktive Vernetzung von Wirtschaftspartnern mit fachlich einschlägigen Professorinnen und Professoren, Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie Studierenden.

Dazu lädt die TUM zu Veranstaltungen, Workshops und Forschungskolloquien ein, bei denen Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Promovierende, Start-Ups und Vertreterinnen und -vertreter der Unternehmen sich treffen und austauschen können.

Das TUM IEP schafft einen fruchtbaren Rahmen für eine produktive Zusammenarbeit mit Wirtschaftspartnern und unterstützt die Kommunikation und Vernetzung im TUM-Innovationsökosystem.

Als Basis für eine Mitgliedschaft gilt das [Vertragsmuster für das TUM Industry Engagement Program](#).



5 | Forschungsk Kooperationen und Vertragstypisierung

Neben den allgemein geltenden Grundsätzen (s. Kapitel 2) sind die Charakteristika der verschiedenen Typen von Forschungs- und Wirtschaftskooperationen in der Übersichtstabelle (s. Kapitel 5.6.) definiert. Im Folgenden sind die Merkmale dieser Vertragsarten beschrieben.

5.1. Geheimhaltungsvereinbarungen (Non-Disclosure Agreement – NDA)

Geheimhaltungsvereinbarungen regeln den Austausch von vertraulichen Informationen mit Dritten (z. B. geheimes Know-how der TUM oder des Partners, nicht veröffentlichte Patentanmeldungen u. Ä.). Der Zweck einer Geheimhaltungsvereinbarung ist in der Regel die **vertrauliche Anbahnung** einer geplanten Forschungskoope-ration oder einer Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen.

In der Geheimhaltungsvereinbarung werden sowohl der **Themenbereich** als auch die **zeitliche Befristung** festgelegt. Soweit Know-how seitens eines Trägers veröffentlicht wird, endet dessen Geheimhaltungspflicht.

Die Übertragung oder Lizenzierung von Immaterialgütern im Rahmen einer Geheimhaltungsvereinbarung ist ausgeschlossen.

Geheimhaltungsvereinbarungen basieren auf dem [TUM Vertragsmuster für Geheimhaltungsvereinbarungen](#).



Die Geheimhaltungsvereinbarung auf Basis des TUM-Musters darf – sofern unverändert – von Professorinnen und Professoren der TUM selbstständig unterzeichnet werden. Für eilige, vertrauliche Gesprächstermine ist somit stets das unveränderte TUM-Muster die beste Wahl.



Arbeit am Fermentationssystem am TUM Campus Straubing



TUMmesa Klimakammer

5.2. Materialtransferverträge (Material Transfer Agreement – MTA)

Diese Verträge regeln die Weitergabe von Materialien (z. B. biologisches Material, wie Bakterienstämme oder Plasmide, chemische Verbindungen oder andere Materialproben) an akademische oder industrielle Partner für Forschungs- und/oder Testzwecke. Die TUM kann als Geberin oder Empfängerin auftreten. Im Falle der TUM als Geberin darf das übergebene Material nur nach Vereinbarung mit der TUM für nicht-kommerzielle Zwecke verwendet werden und bleibt in jedem Fall vollständiges Eigentum der TUM. Die kommerzielle Nutzung erfordert die Zustimmung der

TUM und ist durch einen Folgevertrag (mit Vergütungsvereinbarung) zu regeln.

Materialtransferverträge mit der **TUM als Geberin** und einer akademischen Forschungseinrichtung als Empfängerin basieren auf dem [TUM Vertragsmuster für Materialtransferverträge](#) und bedürfen der Mitzeichnung von TUM ForTe und ZA5.



Andere Konstellationen, z. B. Fälle, in denen die TUM Material erhält, bedürfen der Rücksprache mit TUM ForTe.

5.3. Werkverträge (Wissenschaftliche Dienstleistungen)

An der TUM können wissenschaftliche Dienstleistungen zu speziellen Fragestellungen zeitnah von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durchgeführt werden. Das Portfolio der TUM reicht in dieser Hinsicht von Messungen und Prüfungen über das Erstellen von Gewerken oder Gutachten bis hin zu Softwareprogrammierung sowie der Erhebung und Auswertung von Daten. Ein Werkvertrag regelt dieses Erbringen von **wissenschaftlichen bzw. technischen Routine-Dienstleistungen**, welche die TUM für Dritte unter Verwendung eigenen Wissens und eigener Infrastruktur ausführt.

Die Vergütung erfolgt auf **Vollkostenbasis** nach dem vereinfachten Kalkulationsschema zur Auftragskalkulation nach EU-Gemeinschaftsrahmen, zzgl. Umsatzsteuer. Diese Vergütungen sind Betriebseinnahmen und gelten nicht als Drittmittel nach dem TUM Verteilungsschlüssel.

Werkverträge:

- **definieren ein eindeutiges, bekanntes Ziel** (= das zu erstellende Werk) und ggf. auch den Weg der Umsetzung. Die Interpretation der erarbeiteten Ergebnisse oder Daten durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist in der Regel kein Bestandteil des Werkvertrags. In der Regel besteht hier kein wissenschaftliches Publikationsinteresse durch die beteiligten Forschenden.
- **berücksichtigen das Interesse des Auftraggebers bezüglich des konkret vereinbarten Ergebnisses/ Werkes.** Hierbei schuldet die TUM nach Gesetz eine termingerechte sowie sach- und (schutz-) rechtsmangelfreie Lieferung von z.B. Messergebnissen, Software, Berichten, Gutachten.

- **enthalten keine Regelungen zu schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen der TUM.** Sämtliche Schutzrechte und das Know-how im Umfeld der angewandten Methoden und ggf. deren Weiterentwicklungen verbleiben bei der TUM.
- **basieren auf dem TUM Vertragsmuster für Werkverträge.** Bei Verwendung des unveränderten TUM Vertragsmusters zum Abschluss von Werkverträgen können Professorinnen und Professoren im Namen der TUM selbstständig und eigenverantwortlich unterzeichnen.



Am TUM Lehrstuhl für Anwendungen in der Medizin wird die Entwicklung bionischer Prothesen erforscht.



5.4. Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen

Diese Verträge regeln Forschungsvorhaben (einschl. Unteraufträge) von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der TUM mit Dritten (z.B. Wirtschaftsunternehmen), die im Auftrag eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Mittelgebers erfolgen.

Die TUM bietet verschiedene Ausgestaltungsformen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an. Zum einen besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines Einzelprojektes (s. Kapitel 5.4.1. Forschungs- und Entwicklungsverträge). Für die Durchführung von mehreren Projekten und zur Stärkung der strategischen Zusammenarbeit zwischen

der TUM und einem Partner bietet sich die Möglichkeit einer Rahmenvereinbarung für Forschungs- und Entwicklungsverträge an (s. Kapitel 5.4.2). Zudem ist eine strategische Forschungsk Kooperation über ein TUM Joint Lab möglich (s. Kapitel 5.4.3), bei denen basierend auf einer FuE-Rahmenvereinbarung ein mehrjähriges Budget vordefiniert wird und die einzelnen Projekte nach einzelvertraglicher Vereinbarung über ein gemeinsames Governing Board definiert, initiiert und gesteuert werden.

Der Vertragspartner finanziert das Projekt auf **Vollkostenbasis** nach dem vereinfachten Kalkulationsschema zur Auftragskalkulation nach EU-Gemeinschaftsrahmen. Einnahmen aus Forschungs- und Entwicklungsverträgen zählen als Drittmittel nach TUM-Verteilungsschlüssel.

Der Vertragspartner erhält Zugang zu den Projektergebnissen entsprechend der beiden unten beschriebenen TUM IP-Varianten. Das Thema der Forschung wird zwischen dem Auftraggeber und den jeweiligen TUM-Professorinnen und Professoren entwickelt bzw. abgestimmt.

Vorhaben für Forschungs- und Entwicklungsverträge:

- **enthalten ein zielorientiertes, aber – vor allem in Abgrenzung zum Werkvertrag – ergebnisoffen formuliertes Forschungsprogramm**, welches i. d. R. die Analyse und Interpretation der erarbeiteten Ergebnisse/Daten durch Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler notwendig macht. Von der TUM wird kein konkreter Projekterfolg geschuldet, unter anderem geht die TUM keine Einstandspflicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse und für die (Dritt-) Schutzrechtsfreiheit ein. Weiterhin werden Haftungsansprüche an die TUM für Forschungsergebnisse weitestmöglich ausgeschlossen.



- **berücksichtigen das Publikationsinteresse der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TUM** sowie das Interesse des Vertragspartners an arbeitsplanmäßigen, termingetreuen und durch sorgfältige Bearbeitung entstandenen Projektergebnissen gleichermaßen.
- **sichern die unentgeltliche Nutzung der Projektergebnisse und verbundener Schutzrechte** für eigene wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre für die TUM und die am Projekt beteiligten TUM-Forschenden.
- **regeln die finanzielle Kompensation aller Intangible Assets (IA)** sowie den Umgang mit bestehenden und neu entstehenden Schutzrechten (IPRs).

Neben der Nutzung des bei der TUM vorhandenen Know-how (IA) sind bei den IPRs zwei Varianten möglich:

Variante A – Lizenzoption: Entstehende Immaterialgüter bleiben Eigentum der TUM; in diesem Fall bietet die TUM dem Vertragspartner eine verbindliche, zeitlich befristete Option auf das ausschließliche Nutzungsrecht zu marktüblichen und angemessenen Lizenzgebühren an, oder

Variante B – Intangible Assets (IA)-Aufschlag: Die TUM überträgt das ihr zustehende und/oder durch sie mit entstehende Nutzungs- und Eigentumsrecht an den IPRs auf den Vertragspartner gegen die Vorabzahlung eines 15 prozentigen IA-Aufschlags auf die Nettovertragssumme zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die TUM erhält eine kostenfreie Rücklizenz für die Verwertung der Immaterialgüter außerhalb des Geschäftsgebietes des Vertragspartners. In jedem Fall tritt die TUM kostenfrei als Mitmelderin bei Schutzrechtsanmeldungen auf (Patent-, Design- und Markenschutz etc.).

Aufschlag für Intangible Assets

Der IA-Aufschlag wird unabhängig davon, ob Erfindungen entstehen, immer erhoben.

Der IA-Aufschlag wird zum Beginn des Projekts, d.h. direkt nach Vertragsunterzeichnung, von TUM ForTe in Rechnung gestellt. Die Auszahlung der Erfindervergütung an die Erfindergemeinschaft erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung einer Erfindung jeweils nach Abschluss des Forschungsprojekts, sobald die jeweiligen Anteile zugeordnet werden können.

Der IA-Aufschlag setzt sich zusammen aus:

- **IA-Strategiepauschale (60 Prozent):** Diese fließt in den TUM Know-how-Fond und wird für den strategischen Ausbau der Wissensnutzung aus dem IA und des Patent- und Lizenzwesens an der TUM eingesetzt.
- **Vorweggenommene IPR-Vergütung (40 Prozent) für die Übertragung von Nutzungs- und Eigentumsrechten insbesondere von Erfindungsvergütungspflichten:** Im Falle der Übertragung von Patentrechten an den Vertragspartner erhalten davon 30 Prozent die Erfindergemeinschaft (gemäß § 42 (4) ArbNErfG) und 70 Prozent die TUM, die vorrangig nach Kostenberücksichtigung diesen Anteil dem projektführenden Lehrstuhl bzw. der Professur zur Verfügung stellt.

TUM Forschung an einem Hybrid-Simulator-Prüfstand.



5.4.1. Forschungs- und Entwicklungsverträge (FuE-Verträge)

Forschungs- und Entwicklungsverträge regeln einzelne Forschungsvorhaben von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der TUM mit Dritten, die im Auftrag eines privaten od. öffentlichen Mittelgebers erfolgen.

Sie basieren auf dem [TUM Vertragsmuster für Forschungs- und Entwicklungsverträge](#).



5.4.2. Forschungs- und Entwicklungs- (FuE) Rahmenvereinbarungen

Für eine nachhaltige und effiziente Form der strategischen Zusammenarbeit können Forschungs- und Entwicklungsprojekte unter dem Dach einer Rahmenvereinbarung vereinbart werden. Diese Rahmenvereinbarungen regeln die **Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen** sowie ggf. dessen verbundenen Unternehmen, wobei die **einzelnen Forschungsprojekte über ein spezielles Einzelvertragsmuster** abgeschlossen werden. Eine FuE-Rahmenvereinbarung sorgt für eine effiziente Zusammenarbeit, für klare transparente Standards und dient somit einer **schnellen Abwicklung der FuE-Einzelprojekte i.d.R. innerhalb von 10 Werktagen**.

Rahmenvereinbarungen regeln u.a. den Umgang mit schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen sowie Fragen der Veröffentlichung, Geheimhaltung und Haftung und tragen somit zu einem **schnellen Vertragsabschluss** bei (Einzel-) Forschungsvorhaben bei. Die Verhandlung von FuE-Rahmenvereinbarungen erfolgt durch TUM ForTe unter Federführung des TUM Senior Vice President for Research and Innovation.

Eine Übersicht über die aktuell gültigen hochschulweiten FuE-Rahmenvereinbarungen ist vertraulich für TUM-Mitarbeitende im Dienstleistungskompass unter [Formulare für Drittmittel und Forschungsförderung](#) verfügbar.



5.4.3. TUM Joint Lab-Vereinbarungen

Eine spezielle Form einer strategischen Partnerschaft stellen die TUM Joint Labs dar. Die Partner teilen sich wertvolles Expertenwissen und Erfahrungen, arbeiten vertrauensvoll und effektiv zusammen und identifizieren aussichtsreiche Forschungsthemen mit Marktpotential.

Basierend auf einer FuE-Rahmenvereinbarung wird ein vorher **festgelegtes Budget** für einen Zeitraum von zunächst i.d.R. 3 bis 5 Jahren zum Zwecke von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu einem **vordefinierten Schwerpunkt** abgestimmt. Nach Vertragsabschluss werden über ein gemeinsames **Steering Board**, welches dem TUM Joint Lab vorsteht, inhaltlich synergistische Projekte definiert, diese in inhaltlich zugehörige FuE-Verträge („Einzelverträge“) ratifiziert, und im Hinblick auf die gesetzten Schwerpunkte gesteuert. Das **Steering Board** ist paritätisch mit Professorinnen und Professoren der TUM sowie Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens besetzt; es verantwortet die Auswahl der vorgeschlagenen Einzelprojekte sowie die Allokation der Mittel aus dem Gesamtbudget auf die einzelnen ausgewählten Forschungsvorhaben.

Die Verhandlung von TUM Joint Lab Vereinbarungen erfolgt durch TUM ForTe unter Federführung des TUM Senior Vice President for Research and Innovation.

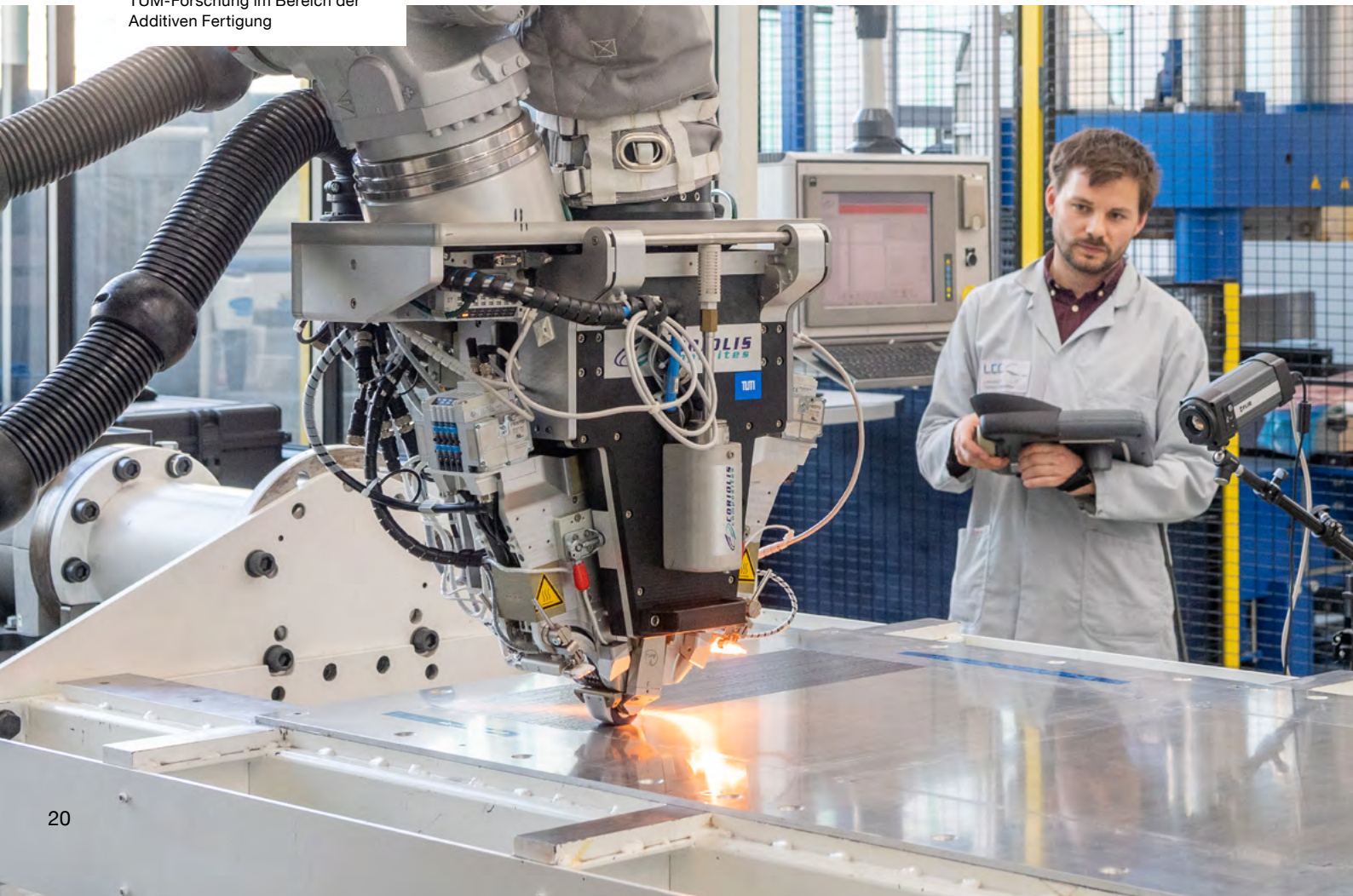
5.5 Öffentlich geförderte Verbundprojekte

Öffentliche Fördergeber auf Landes- und Bundesebene sowie der Europäischen Union finanzieren im Rahmen ihrer Programme Forschungsvorhaben, die als Verbundprojekte häufig in Zusammenarbeit mit Dritten bearbeitet werden. Diese Kooperationen werden u.a. durch nachfolgende Vertragsformate geregelt.

5.5.1. Nationale Verbundprojekte (z.B. BMBF)

Diese Verträge regeln die Kooperation mit industriellen und/oder akademischen Partnern in **öffentlich geförderten Verbundprojekten**. Insbesondere enthalten sie Regelungen zu Arbeitsergebnissen inklusive Immaterialgütern, Publikationsrechten und Haftungsfragen. Die Finanzierung der Verbundprojekte erfolgt in der Regel durch den Zuwendungsgeber (z.B. BMBF, Bayerische Forschungsförderung u. a.); Einnahmen aus diesen Kooperationsprojekten sind Drittmittel nach dem TUM Verteilungsschlüssel.

TUM-Forschung im Bereich der Additiven Fertigung



Kooperationsvereinbarungen:

- **regeln ein ergebnisoffenes Forschungsprogramm**, basierend auf den im Förderantrag bzw. Zuwendungsbescheid definierten Zielsetzungen und Beiträgen der Partner. In diesem Fall werden keine Projekterfolge, jedoch fachgerechte Beiträge durch die Partner untereinander geschuldet.
- **regeln die Erfüllung der Verwertungs- und Veröffentlichungspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber.**

- **regeln den Umgang mit entstehenden Immaterialgütern (Intellectual Property Rights – IPRs):** Projektergebnisse gehören dem Partner, dessen Mitarbeitende diese allein erarbeitet haben; gemeinsame Projektergebnisse gehören den beteiligten Partnern gemeinsam.
- **regeln die mögliche Einräumung von Nutzungsrechten an Erfindungen gegebenenfalls nach Projektende gegen marktübliche und angemessene Lizenzgebühren**, die auszuhandeln und vertraglich zu vereinbaren sind. Bei Gemeinschaftserfindungen ist eine sorgfältige Bewertung der Beiträge zur Erfindung und bei ungleichgewichtigen Beiträgen ein finanzieller Ausgleich zugunsten der Universität notwendig.
- **regeln die Einräumung für das Projekt notwendiger vorbestehender Schutzrechte** für Projektdauer und -zwecke sowie die Nutzung der Projektergebnisse.
- **sichern die unentgeltliche Nutzung der Projektergebnisse** und verbundener Schutzrechte für eigene wissenschaftliche Zwecke der TUM und der Projektbeteiligten in Forschung und Lehre.
- **basieren auf dem TUM Vertragsmuster Kooperationsvereinbarung;** Das TUM Vertragsmuster wird gegebenenfalls vor Aufnahme von Vertragsgesprächen projektbezogen anhand der konkret einschlägigen Förderbedingungen angepasst. Sofern die TUM Konsortialführerin ist, wird die Kooperationsvereinbarung auf der Basis des TUM-Musters verhandelt.



5.5.2. ZIM-Kooperationsprojekte

Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)-Vorhaben fördern den **Innovationstransfer aus der Grundlagenforschung in die mittelständische Industrie**, um die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen nachhaltig zu stärken. Sie stellen daher für die TUM ein wichtiges Förderinstrument dar und eine Antragsstellung von TUM-Mitgliedern wird ausdrücklich begrüßt.

Entgegen der Mehrheit der an der TUM genutzten Förderprogramme sehen die Förderbestimmungen bei ZIM-Vorhaben **bereits bei Antragseinreichung die Beibringung eines final abgestimmten Entwurfes für eine Kooperationsvereinbarung vor**, welche nach Bewilligung zeitnah unterschrieben werden soll.

Sofern die TUM Konsortialführerin ist, wird die Kooperationsvereinbarung auf der Basis des TUM-Musters verhandelt.

Um die optimalen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Projektdurchführung sicherzustellen, sind Antragsstellende aufgefordert, bei der Beantragung von ZIM-Vorhaben TUM ForTe und das TUM Legal Office bereits **vor einer Antrags-einreichung** über die zentrale E-Mail-Adresse research-cooperations@tum.de einzubinden.

TUM Mitarbeitende finden das [Vertragsmuster ZIM-Kooperationsprojekt](#) im Dienstleistungskompass unter Formulare für Drittmittel und Forschungsförderung.



5.5.3. EU-Konsortialverträge

Diese Verträge regeln die Rechte und Pflichten innerhalb des Konsortiums bei der Durchführung eines EU-Kooperationsprojekts. Diese Projekte bestehen sehr häufig aus einer Zusammenarbeit von industriellen und/oder akademischen Partnern. Die Finanzierung erfolgt durch die EU als Zuwendungsgeber; die Einnahmen aus EU-Projekten sind Drittmittel nach dem TUM Verteilungsschlüssel.

EU-Konsortialverträge:

- **regeln** in Ergänzung zu dem zwischen EU-Kommission und Projektkoordinator geschlossenen Fördervertrag (Grant Agreement) **die nähere Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen der Konsortialpartner untereinander**, wie z.B. vorbestehende Schutzrechte, Rechte an Projektergebnissen, Veröffentlichungs- und Haftungsregelungen.
- **sichern die unentgeltliche Nutzung der Arbeitsergebnisse** durch jeden Partner für interne wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre.
- **regeln die kommerzielle Nutzung und Vergabe** von nicht exklusiven Lizenzen in Bezug auf gemeinsame Arbeitsergebnisse.
- **basieren auf dem DESCA-Mustervertrag**¹ für EU-geförderte Konsortialprojekte mit europäischen Partnern und liegen daher nur in englischer Sprache vor.

¹ https://www.desca-agreement.eu/desca-model-consortium-agreement/?trk=public_post_share-update_update-text&cHash=7d235da6395dce6293ed67bedfa4219c

5.5.4. Weiterleitungsverträge (insbesondere DFG-koordinierte Programme)

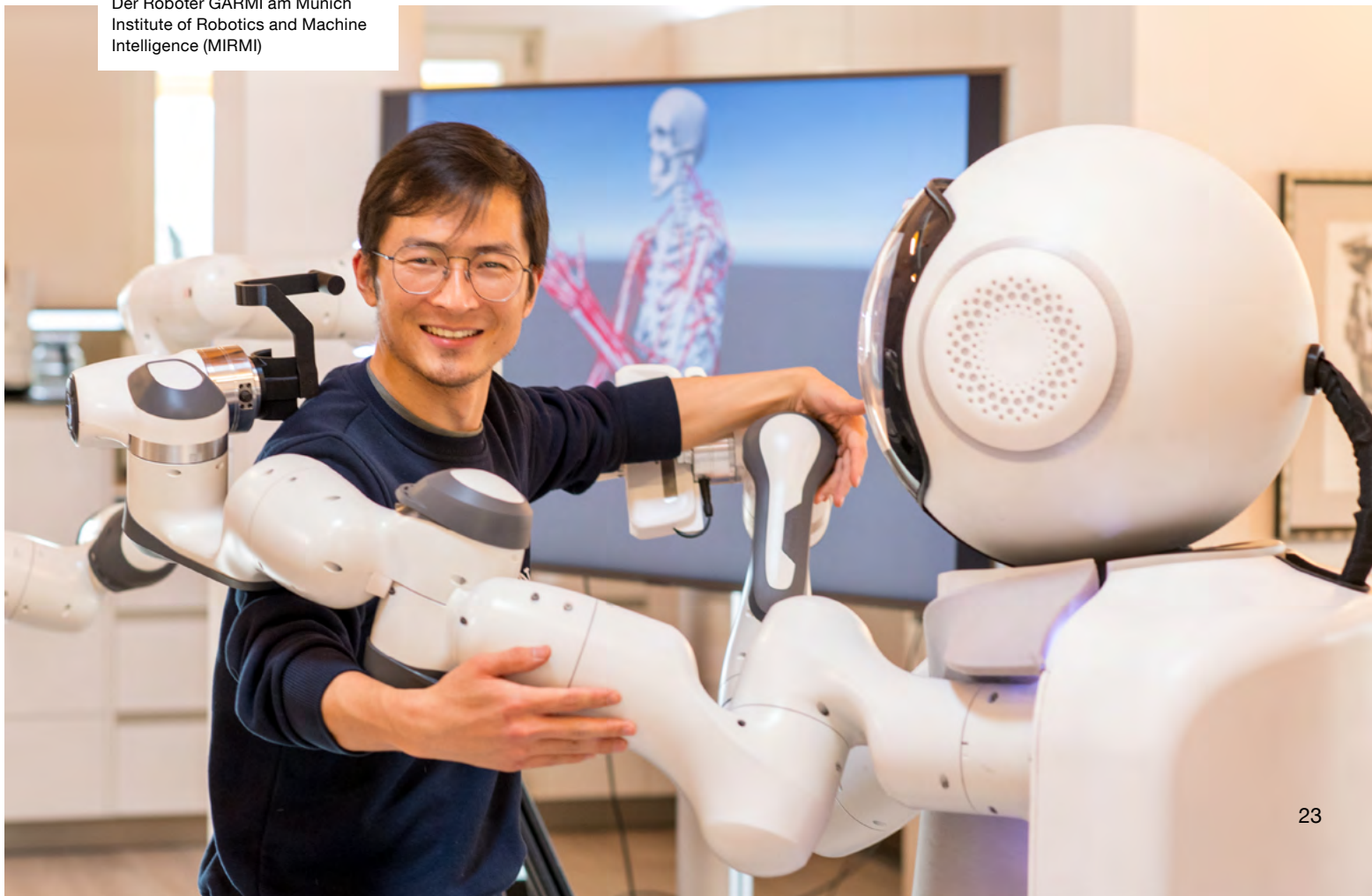
Verbundprojekte innerhalb von DFG-koordinierten Programmen, beispielweise Sonderforschungsbereiche (SFB) und Transregios (TRR), Graduiertenkollegs (GRK), Forschungsgruppen (FOR), Schwerpunktprogramme (SPP) und Nationale Forschungsdateninfrastrukturen (NFDI), stellen eine wichtige Säule der Zusammenarbeit im TUM-Partnerökosystem dar.

Im Rahmen von bewilligten Verbundprojekten oder koordinierten Programmen der DFG werden z.T. **Projektmittel**

von einer antragstellenden bzw. mittelverwaltenden Institution an einen Projektpartner (mitantragstellende bzw. beteiligte Institutionen) weitergeleitet. In diesem Fall wird die Mittelweiterleitung in der Regel in einem Mittelweiterleitungsvertrag bzw. einem Kooperations- und Mittelweiterleitungsvertrag zwischen Universitäten geregelt.

Sofern die **TUM antragstellende bzw. mittelverwaltende Institution (Sprecheruniversität)** ist und Projektmittel weiterleitet, wird der Mittelweiterleitungsvertrag bzw. ein Kooperations- und Mittelweiterleitungsvertrag auf der Basis vom TUM-Muster verhandelt.

Der Roboter GARMI am Munich Institute of Robotics and Machine Intelligence (MIRMI)



5.6 Überblick über die Vertragstypen

Vertragstyp	Vertragsinhalt	Ergebnis	Finanzierung
TUM IEP Program (S. 10)	Mitgliedschaft im TUM Industry Engagement Program	Zugang zu und Vernetzung mit TUM Forschenden und Talenten	Mitgliedschaftsgebühren
Geheimhaltungsvereinbarungen (S. 14)	Austausch vertraulicher Informationen mit Dritten	Lieferung bzw. Entgegennahme vertraulicher Informationen	keine
Materialtransferverträge (S. 15)	Weitergabe von Materialien an akademische Forschungseinrichtungen	Lieferung der Materialien	keine
Werkverträge (S. 16)	Wissenschaftliche Dienstleistungen für Dritte (z.B. Messungen, Prüfungen, Software)	sach- / rechtsmängelfreie Lieferung des vereinbarten Werks	Vergütung auf Vollkostenbasis (Betriebseinnahmen)
Forschungs- und Entwicklungsverträge (S. 19)	vollfinanzierte Forschungsvorhaben mit Dritten, insb. Wirtschaftsunternehmen (Auftragsforschung)	zielorientiertes, ergebnisoffenes Forschungsprogramm, kein Erfolg geschuldet	Vergütung auf Vollkostenbasis (Drittmittel)
Kooperationsvereinbarungen (Verbundförderung) (S. 21)	Koop. mit industr./akad. Partnern in öffentlich geförderten Verbundprojekten (z. B. BMBF)	kein Erfolg geschuldet, aber fachgerechte Beiträge durch die Partner	durch Zuwendungsgeber (Drittmittel)
ZIM-Kooperationsprojekte (S. 22)	Koop. mit mind. einem Industriepartner (KMU) in öffentlich geförderten Verbundprojekten der ZIM Förderlinie	kein Erfolg geschuldet, aber fachgerechte Beiträge durch die Partner gemäß Projektbeschreibung	durch Zuwendungsgeber (Drittmittel)
EU-Konsortialverträge (nach DESCA-Muster) (S. 22)	Rechte/Pflichten der Partner bei Durchführung eines EU-Kooperationsprojektes	kein Erfolg geschuldet, aber ordnungsgemäße Projektdurchführung durch die Partner	durch Zuwendungsgeber (Drittmittel)
Weiterleitungsverträge (S. 23)	Mittelweiterleitung; i. d. R. Weiterleitungsvertrag nicht isoliert, sondern in Verbindung mit einem Kooperationsvertrag bei Verbundprojekten; bei SFB häufig kein Kooperationsvertrag	Mittelverwendung gemäß der Verwendungsrichtlinie	durch Zuwendungsgeber (Drittmittel)
Lizenz- und Verwertungsverträge (S. 28)	Nutzung oder Erwerben von IP der TUM gegen Vergütung	Übertragung von Nutzungsrechten bzw. Erwerb von IPRs	Vergütung zu angemessenen, marktüblichen Konditionen

5 | Typen von Forschungsk Kooperationen und Vertragsformaten

Veröffentlichungsrecht	Vertraulichkeitsregelung	Gewährleistungsausschuss & Haftungsbeschränkung	IP-Regelung im Vertrag
nicht relevant	vollumfänglich und befristet auf 5 Jahre	Haftungsbeschränkung	keine Regelung
nein	vollumfänglich und befristet	Haftungsbeschränkung	IPRs und sämtliche vorbestehenden Rechte verbleiben bei der TUM
frei	keine	Haftungsbeschränkung	Material bleibt Eigentum des Gebers
nein	vollumfänglich	Haftungsbeschränkung	keine, aber Beachtung der Geheimhaltung von Knowhow der TUM
angemessen	angemessen und befristet	beides	IPRs bei TUM oder Übertragung gegen IA Aufschlag
frei	angemessen und befristet	beides	IPRs bei Partner, der diese erarbeitet hat; zeitlich befristete Option zur Lizenzierung für Verbundpartner
frei	angemessen und befristet	beides	IPRs bei Partner, der diese erarbeitet hat; zeitlich befristete Option zur Lizenzierung für Verbundpartner; Verwertung soll über Industriepartner erfolgen
angemessen	angemessen und befristet	beides	IPRs bei Partner, der diese erarbeitet hat; zeitlich befristete Option zur Lizenzierung für Verbundpartner
keine Regelung, Gegenstand des ggf. geschlossenen Kooperationsvertrags	keine Regelung, Gegenstand des ggf. geschlossenen Kooperationsvertrags	keine Regelung, Gegenstand des ggf. geschlossenen Kooperationsvertrags	keine Regelung, Gegenstand des ggf. geschlossenen Kooperationsvertrags
frei	angemessen und befristet	Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkung bzgl. Lizenzgegenstand	Spezifische Vereinbarungen

6 | Nutzung von geistigem Eigentum

Im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Interesse an potenziellen neuen Produkten und Technologien sowie der stetig zunehmenden Nutzung von Kommunikationsmedien, Computerprogrammen, Marken, Designs und in der Bildung eingesetzten Technologien an der TUM ergeben sich neue, komplexe Fragestellungen im Hinblick auf die angemessene und gerechte Aufteilung von Rechten und Pflichten an der Hochschule.

Dabei muss mit der rechtlichen Entwicklung und einschlägigen Förderbedingungen Schritt gehalten werden. Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten erfordert transparente, verlässliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit geistigem Eigentum.

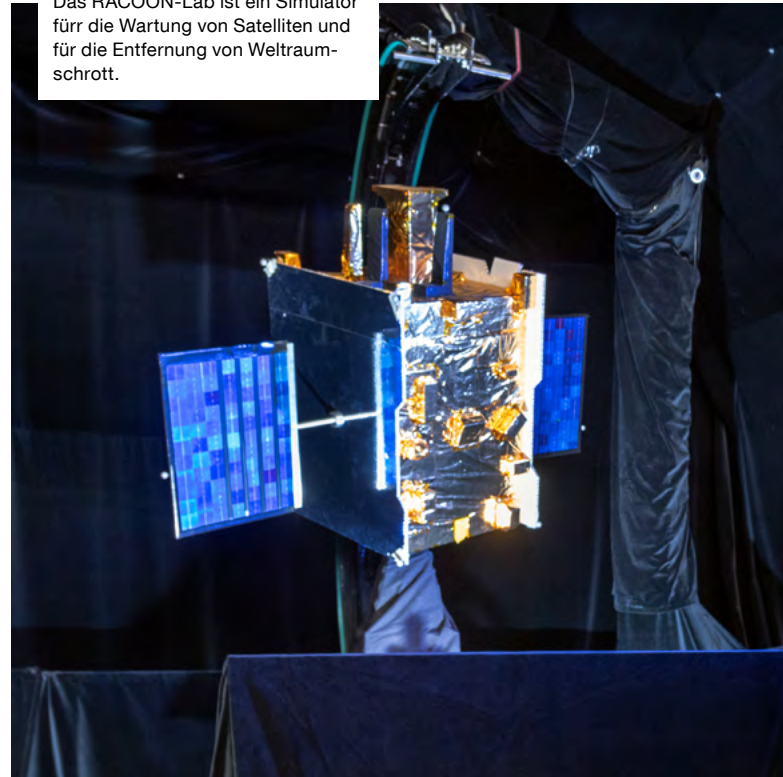
TUM ForTe Patente und Lizenzen ist Ansprechpartnerin für alle Fragen und Vorgänge im Zusammenhang mit geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP), betreut Patentprozesse, managt das IP-Portfolio der TUM und ist für die Verhandlung von IP-Regelungen im Namen der TUM verantwortlich.

6.1. TUM IP Policy

Der Umgang mit geistigem Eigentum (IP) wird an der TUM von folgenden Prinzipien bestimmt:

- Die an der TUM entwickelten Ideen, Produkte und Technologien sollen von größtmöglichem **Nutzen für die Wirtschaft und Gesellschaft** sein. Neben der Forschung und der Lehre gehört deswegen auch der Technologietransfer zum Auftrag der TUM. Die TUM setzt sich zum Ziel, die von der TUM-Gemeinschaft entwickelten Ideen, Technologien und schöpferischen Werke aufzubereiten und effektiv in die marktwirtschaftliche Praxis einzuführen.

Das RACOON-Lab ist ein Simulator für die Wartung von Satelliten und für die Entfernung von Weltraumschrott.

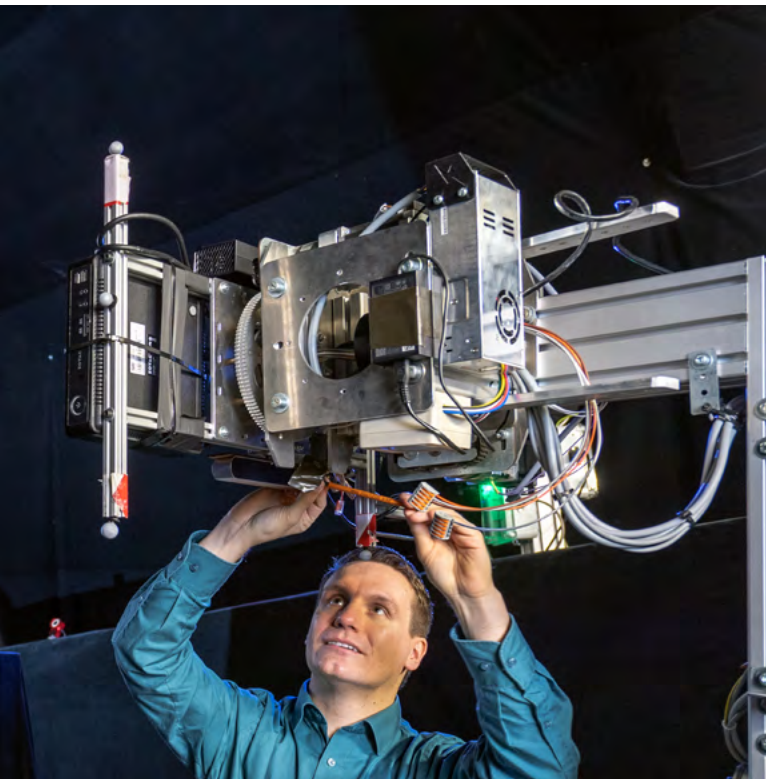


- Der Nutzen für die Gesellschaft steht für die TUM über dem finanziellen Gewinnstreben. Trotzdem strebt die TUM auch eine **kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen** an. Damit berücksichtigt die TUM rechtliche Vorgaben, nach denen sie als öffentliche Institution Vermögenswerte (zu denen auch Intangible Assets gehören, s. Kapitel 5.4) nur zu marktüblichen Konditionen abgeben darf. Außerdem profitieren die Erfinderinnen und Erfinder bzw. Urheberinnen/Urheber so auch finanziell von ihrer Leistung und die beteiligten Professuren von einem Rückfluss von Geldern in die universitäre Forschung.
- Das Recht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen frei darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wann und zu welchen Bedingungen die wissenschaftliche Arbeit veröffentlicht werden soll, wird dabei nicht eingeschränkt. Der Technologietransfer darf die Forschenden nicht daran hindern, ihre Erfindungen im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit zu nutzen.

- Als unternehmerische Universität unterstützt die TUM die Gründung von Start-ups auf Basis von Forschungsergebnissen. Falls das nötige geistige Eigentum der TUM zusteht, sucht die TUM mit den Unternehmensgründungen nach individuellen Lösungen, wie die TUM an den Erlösen zu beteiligen ist. Hierfür wurde das **IP-Fast-Track-Model** entwickelt, das für die Gründung einen effizienten und fairen Zugang zum IP gewährleistet.



- Die Interessen der TUM und ihrer Mitglieder sind im Hinblick auf die Nutzung des Namens, Logos, Signets sowie der Wort- und Bildmarken der Universität zu schützen. Sollen diese extern verwendet werden, um auf die Zusammenarbeit mit der TUM hinzuweisen, muss zunächst eine Genehmigung der TUM eingeholt werden. Darüber hinaus müssen eine korrekte Nutzung und ggf. eine Vergütung sichergestellt werden.
- Die TUM strebt stets Lösungen an, die eine möglichst gute Balance der oben genannten Ziele erreichen. Die Entscheidung der TUM, wie mit konkreten Erfindungen, Know-how und Werken verfahren wird, berücksichtigt daher neben rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl gesellschaftliche Interessen als auch die der Universität und ihrer Mitglieder.
- Die TUM und ihre Mitglieder achten das geistige Eigentum anderer und die Richtlinien zum sauberen wissenschaftlichen Arbeiten. Auch bei der Zusammenarbeit mit Dritten wird darauf geachtet, dass keine externen Schutzrechte verletzt werden.



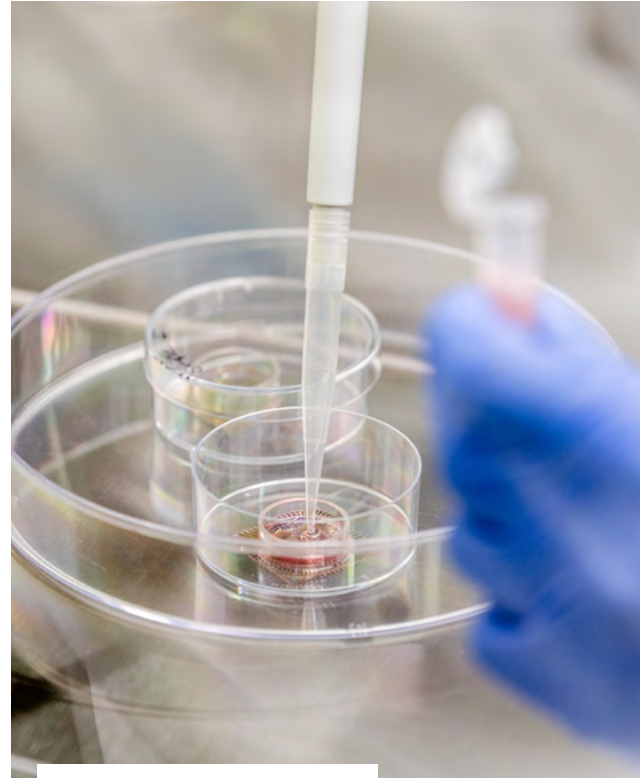
6.2. Lizenz- und Verwertungsverträge

Lizenz- und Verwertungsverträge werden entweder von der TUM als Inhaberin eines Intangible Asset (IA, z. B. Erfindungsmeldung, Patentanmeldung, Patent, Software), von der Bayerischen Patentallianz GmbH² oder einer anderen Verwertungsgesellschaft im Namen der TUM mit einem Lizenznehmer oder einem Käufer geschlossen. Sie erlauben dem Lizenznehmer/Käufer, das IA gegen marktübliche und angemessene Lizenzgebühren exklusiv oder nicht exklusiv zu nutzen oder gegen Bezahlung zu erwerben. Ein exklusives Nutzungsrecht kann auf bestimmte geografische Regionen und/oder auf Anwendungsgebiete beschränkt sein. Die Nutzung kann auch das Verändern, Weiterentwickeln, Benützen, Verwerten und Weitergeben des Lizenzgegenstandes umfassen.

Die TUM behält im Falle einer Verwertung das Recht, diesen unentgeltlich für eigene wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre zu nutzen.

Lizenz- und Verwertungsverträge unterliegen den Regularien der TUM IP-Policy und definieren sich durch folgende Eckpunkte:

- Vertragsgegenstand mit Angaben zu zugehörigen IAs (z. B. Patentanmeldungen/Patente, Software etc.), die verwertet werden sollen;
- Art des Verwertungsvertrages (z. B. exklusive Lizenz oder nicht exklusive Lizenz oder Kreuzlizenzierung etc.)
- Vertragsgebiet (z. B. bei Patenten/Patentanmeldungen)
- Sachliches Anwendungsgebiet (z. B. Beschränkung auf Geschäftsgebiet)
- Angaben zur Art und Höhe der Zahlungen (z. B. Lizenzgebühr, Bezugsgröße, Einstandssumme, Mindestlizenzgebühr)

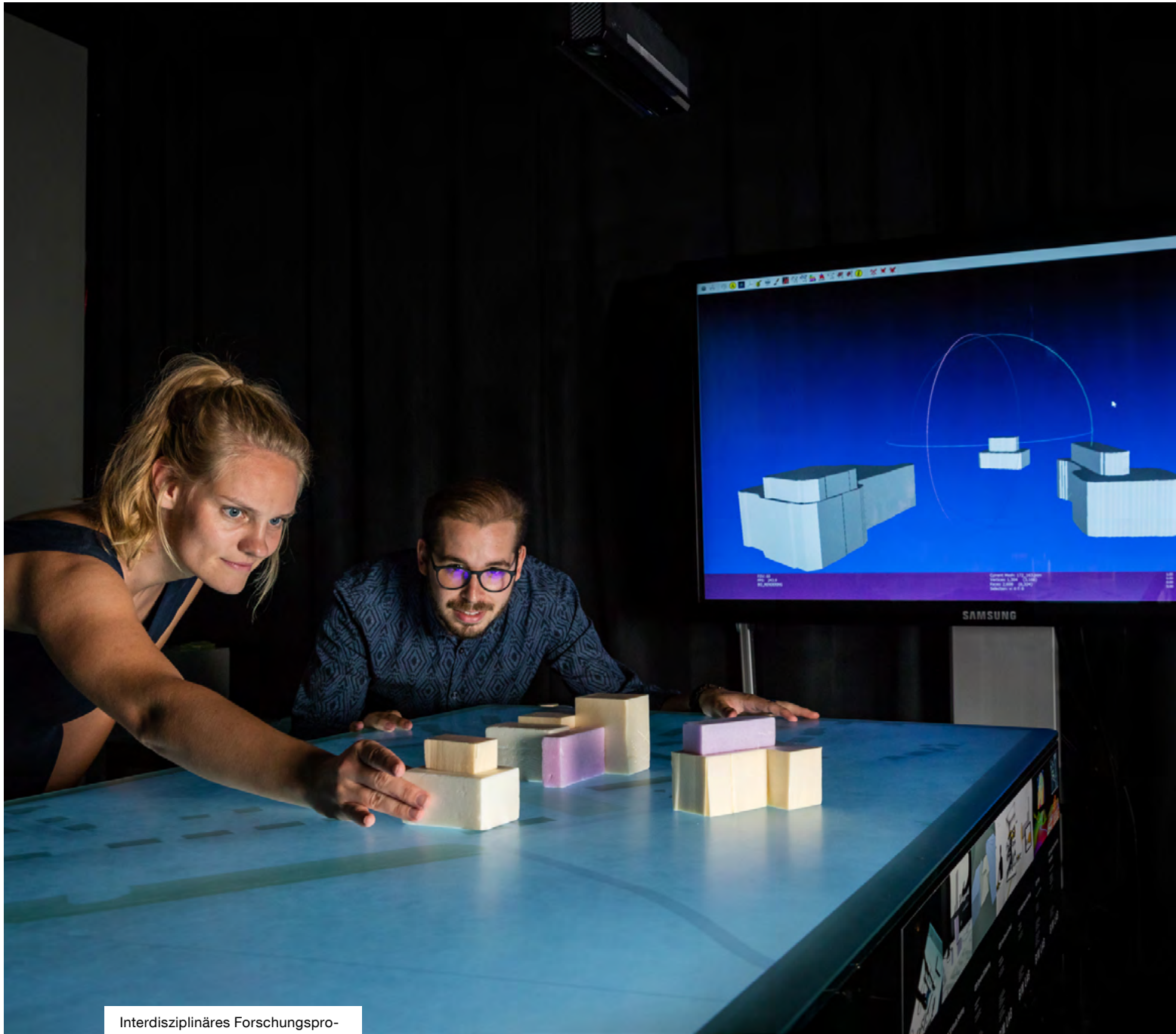


Zellsuspension auf einen Chip.

- Angaben zur Zahlung von Patentkosten, soweit anwendbar
- Haftungsbeschränkung
- Anwendbares Recht

Darüber hinaus werden Lizenz- und Verwertungsverträge individuell nach Art des Vertragsgegenstands gestaltet, z. B. eine Vorrichtung, ein Verfahren oder ein pharmazeutischer Wirkstoff.

² Die Bayerische Patentallianz GmbH (BayPat, www.baypat.de) ist die zentrale Patent- und Vermarktungsagentur der 28 bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.



Interdisziplinäres Forschungsprojekt „Collaborative Design Platform“

7 | Leitlinien der TUM Kooperationskultur

Ethisch einwandfreie Forschungsarbeiten und professionell ausgestaltete Forschungs- und Wirtschaftskooperationen mit Dritten bilden das Fundament der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Universität in Lehre, Forschung und Technologietransfer.



Batterieforschung an der TUM

Eine durch klar definierte Grundsätze geprägte Kooperationskultur festigt die Loyalität hochqualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber ihrer Universität und stärkt gleichzeitig das Vertrauen der Kooperationspartner in die TUM. Die Vertragsinhalte müssen mit den gesetzlichen Vorgaben und den selbstgesetzten Leitlinien der TUM vereinbar sein.



Bei der Vertragsausgestaltung sind u.a. Interessenkonflikte zu vermeiden und bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen transparent zu machen; so schließen sich z.B. parallellaufende Kooperationen mit mehreren Vertragspartnern zum gleichen Forschungsthema oder auch die Verwendung von nicht autorisierten Informationen oder Materialien aus.

Um den TUM-Leitlinien gerecht zu werden, hat das Hochschulpräsidium daher folgende Regularien erlassen, die für alle Mitglieder der TUM bindend sind:

- TUM Research Code of Conduct

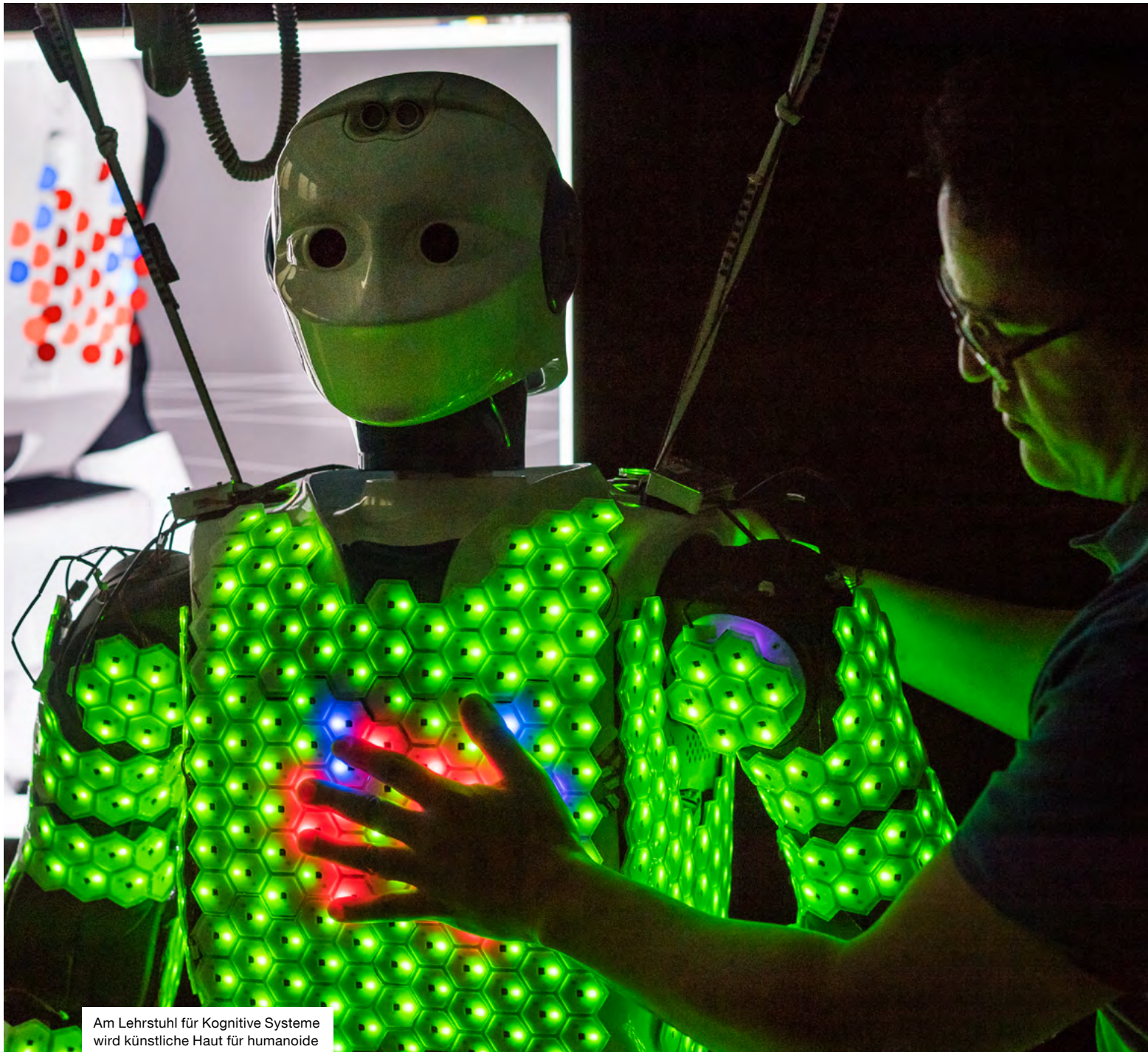


- TUM Respect Guide
(<http://www.tum.de/compliance>)



- Satzung der Technischen Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (TUM-SGwP)
(<http://www.tum.de/compliance>)





Am Lehrstuhl für Kognitive Systeme wird künstliche Haut für humanoide Roboter entwickelt





Das Zentrum für Energie und Information (ZEI)
auf dem Forschungscampus Garching

Herausgeber:

Technische Universität München

**TUM ForTe – Forschungsförderung und
Technologietransfer**

Arcisstr. 21

80333 München

Sekretariat: +49 89 289 25236

www.forte.tum.de

**Redaktion:**

SVP Gerhard Kramer

Dr. Carolin Herzog

1. Auflage

Redaktionsschluss: 31.12.2024

Bildnachweis:

Seite 7, 8, 23, 31, 33, 34, 49, 57: Astrid Eckert/TUM

Seite 11, 13, 14, 16/17, 18, 20/21, 26/27, 28, 30, 37, 39, 40,

42/43, 46/47, 52/53, 54, 56: Andreas Heddergott/TUM

Seite 15, 41, 58/59: Uli Benz/TUM

Seite 18, 44: Daniel Delang/TUM

Seite 29, 55: Sebastian Kissel/TUM

Layout:

Britta Eriskat Atelier für Gestaltung, München

